

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Wunder, wenn manchmal ein Seelsorger in ganz besonders exponierter Stellung beinahe den Mut verliert und am liebsten der schnöden Welt Valet sagen würde.

In neuester Zeit kommt zu all dem sonstigen Elend noch die unheilvolle Propaganda des Sozialismus, namentlich in seinem Jungburschentum. Was die sozialistische Presse und ihre Propaganda an unsäglicher Niedertracht und Gemeinheit leistet, ist wie ein höllisches Maschinengewehrfeuer, das aus tausend und tausend Schlünden die giftigen Geschosse der Lüge und Verleumdung, des Aufruhrs und der Empörung, des Kirchenhasses und der Gottesverachtung über Städte und Dörfer hinsendet. Alles, was edel, was heilig und gut, wird in den Kot gezogen, der Lächerlichkeit preisgegeben, mit Unrat und Hohn überschüttet. Was muss aus unserem Volke werden, das täglich ein solches Futter erhält! Und wenn es auch nicht unser braves und wackeres Volk ist, dem diese abscheuliche Höllensaat nahe kommt, sondern mehr der gottlose Pöbel der Städte und Industriezentren, so bleibt doch immer etwas hängen und schreitet das Verderben dennoch durchs ganze Land.

Charitas refrigescet multorum. Und wenn die Tage der Trübsal nicht abgekürzt würden, so kämen selbst die Gerechten in Gefahr, wankend zu werden und den Kompass zu verlieren.

Was ist nun zu tun angesichts der geschilderten Zeit- und Weltlage? Dass wir nicht in trostlosem Pessimismus die Hände in den Schoss legen dürfen, liegt auf der Hand. In den jetzigen Zeiten am allerwenigsten. Wir waren stets und sind noch heute der Ansicht, dass die katholische Seelsorge jederzeit allen Grund hat zu einem gesunden, edlen Optimismus, und dass sie vor keiner Zeit und vor keinem Feinde zu kapitulieren braucht.

Auch wenn du, mein lieber Amtsbruder, an einem sogenannten verlorenen Posten stehest, du brauchst nicht zu zagen und nicht zu zittern. Und wenn eine ganze Meute von roten oder gelben Sturmkolonnen auf dich losstürzen und dich scheinbar vernichten würde, du kannst siegen und triumphieren, wenn du nur willst.

Ja, denken wir an die wunderbaren, unerschöpflichen Hilfskräfte und Reichtümer der katholischen Pastoration, die auch in einer sinkenden, dem Untergange geweihten Welt ihre frühlingfrohe, gottgesegnete Arbeit vollziehen kann. Welch eine Weltmacht ist nur schon der treu geübte, mit freudigem Idealismus durchgeführte Zölibat. An diesem Wall brechen die Sturmwogen des Zeitgeistes zusammen. Welche Siegesmächte sodann das heilige Brevier, das Messopfer, die Predigt, der Beichtstuhl, das Sterbebett!

Ich habe schon von Priestern den Ausspruch gehört, das Predigen nütze heute nichts mehr. Es mag Predigten geben, wo dieses harte Urteil zutrifft. Aber wenn die Predigt aus dem Herzen Jesu geschöpft ist, wenn sie mit Gebet und mit Bussgesinnung durchtränkt wird, dann wird sie auch heute noch die Herzen rühren und die Sündenketten zerbrechen. Das Gleiche gilt von den übrigen priesterlichen Verrichtungen.

Haben wir Vertrauen auf Gott und seine heilige Kirche. Tun wir das Unrige, und Gott wird das Seine tun. Nie verzagen, nie kapitulieren, nie von düsterem Pessimismus die Seele unstricken lassen. Dominus vobiscum! Beten und arbeiten und kämpfen wir, als ob alles nur von uns abhinge, vertrauen und flehen wir aber zum ewigen Hohenpriester, von dem Alles abhängt. Dann wird es gelingen.

Wenn wir hie und da hören, dass eine Gemeinde gänzlich umgewandelt worden sei durch das vieljährige Wirken eines heiligmässigen Priesters, so kommt uns das vielleicht nicht immer ganz glaubhaft vor; wir machen zu diesen und jenen Berichten solcher Art wohl ein Fragezeichen, aber das ist doch sicher, dass der schwierigste Posten, die verlotterteste Gemeinde ein besseres Aussehen gewinnt, wenn ein Seelsorger daselbst eifrig und treu und unentwegt im Geiste des Herzens Jesu, in eucharistischem Sinne wirkt, namentlich auch, wenn er ein eifriger Verehrer der allerseligsten Gottesmutter ist.

War nicht Mattaincourt in Lothringen, das „kleine Genf“, ein Städtchen voll Irrglaube, Leichtsinn und Lasterhaftigkeit? Was aber hat der selige Petrus Fourier, „le bon Père“, aus demselben gemacht! War nicht das kleine Ars in Frankreich eine der tiefstgesunkenen Pfarreien jener Diözese? Was aber hat der selige Johann Baptist Viannay, ohne Gelehrsamkeit und ohne Kontroverskämpfe, daraus geschaffen! Haben wir nicht in unserem eigenen Lande Gegenden und Pfarreien genug, die im 19. Jahrhundert vom Wessenbergianismus tief durchfressen waren, wo dann ein oder zwei treue, pflichteifrige Seelsorger eine völlige Wandlung bewirkt haben? Freilich auch Beispiele des Gegenteils.

Sprechen wir darum niemals von verlorenen Posten, weder in Bezug auf ganze Pfarreien, noch in Bezug auf einzelne verirrte Schäflein.

Labor improbus vincit omnia. Dem eifrigen, demüthigen, beharrlichen, auf Gott vertrauenden Seelsorger ist auch heute, mitten in einer Welt voll Unglaube und Laster und Zweifelsucht und Leichtsinn und Höllenkampf kein Ding unmöglich. Er wird Gemeinden und Familien und Einzelseelen dem Erlöserherzen wieder gewinnen. Und wenn ihm alles entgegenstände und alles genommen und die Hände gebunden wären, es bleibt ihm immer noch die Allmacht des Gebetes, des Gebetes zum Herzen Jesu und zur Zuflucht der Sünder, dem, wenn es beharrlich geübt wird, keine Festung auf die Dauer widerstehen kann, und das dem Teufel die Seelen noch abjagt und entreisst, wenn er sie schon in seinem Rachen zu haben glaubt. Es bleibt uns immer noch der Tabernakel, wo auch das müdeste und gebeugteste Priesterherz in stiller Zwiesprache mit dem Könige der Ewigkeiten Licht, Kraft, Trost und neues Leben empfängt, wo die Schlachten des Herrn siegreich geschlagen werden. Omnia vestra sunt! Darum Mut, Vertrauen, Tapferkeit, Heldensinn bis zum letzten Atemzuge!



Eine begrüßenswerte Reform der Reservatfälle.

Die Beichtväter werden das folgende Dekret (Acta Ap. Sedis Nr. 9 vom 1. September 1916) mit Freuden begrüßen. Durch dasselbe wird ihr Kreuz, die Reservatfälle, wesentlich erleichtert. Selbstverständlich bleibt aber bis zur bischöflichen Verordnung, von der unter 8. die Rede ist, das alte Diözesanrecht noch in Kraft.

V. v. E.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII

SUPER CASUUM CONSCIENTIAE RESERVATIONIBUS

INSTRUCTIO

Cum experientia comprobatum sit casuum, quos vocant, conscientiae reservationes, si debitam mensuram et modum excedant, in animarum perniciem potiusquam in earum utilitatem vergere posse; Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii, praecedentibus ad rem dispositionibus novas, pro opportunitate temporum, superaddens, de expresso mandato Ssmi D. N. Benedicti divina providentia PP. XV, haec cum omnibus et singulis Rmīs locorum Ordinariis *decretorie* omnino ac *praeceptive* communicanda statuit:

1. Meminerint ante omnia Rmi Ordinarii casuum conscientiae reservationes *ad destructionem munitionum*, iuxta dictum Apostoli (2 Cor., X, 4), ad removenda scilicet obstacula quae salutem animarum *non communi* impedimento sunt, esse dirigendas; ideoque, generatim loquendo, extraordinario huic remedio manus ne velint apponere nisi, re in synodo dioeciesana discussa, vel, extra synodum, auditis Capitulo Cathedrali et aliquot ex probatoribus ac prudentioribus suae dioeciesis animarum curatoribus, de vera reservationis necessitate aut utilitate in Domino convincantur.

2. Utcumque, casus reservandi sint *pauci* omnino, *tres* vel, ad summum, *quatuor*, atque ex gravioribus tantum et atrocioribus criminibus *specificè* determinandis; ipsa vero reservatio non ultra in vigore maneat quam necesse sit ad publicum aliquod inolitum vitium extirpandum aut collapsam forte christianam disciplinam instaurandam.

3. Reservationi, generatim, ne submittantur sive *peccata mere interna*, quippe quae, ut docet Benedictus XIV (*De syn. dioec.*, V, 5, 5), *non est in praxis receptum ut unquam reserventur*, propter animarum periculum; sive quae ex *humana fragilitate* derivantia aliam non habeant specialem sibi coniunctam malitiam, propter humanam infirmitatem.

4. Prorsus autem ab iis peccatis sibi reservandis Ordinarii abstineant, quae iam sint Sedi Apostolicae reservata, ne scilicet absque necessitate multiplicentur leges; et, regulariter, ab iis quoque quibus censura, etsi nemini reservata, a iure imposita sit; hoc enim expresse prohibet vetus Instructio S. Congregationis Episcoporum et Regularium diei 26 novembris 1602, quae ita se habet: „Praesertim vero haec monenda censet Sacra Congregatio, ut videant ipsi Ordinarii ne illos casus promiscue reservent quibus adnexa est excommunicatio maior a iure imposita, cuius absolutio nemini reservata sit, nisi forte propter frequens scandalum aut aliam

necessariam causam aliqui huiusmodi casus nominatim reservandi viderentur“.

5. Cauti insuper omnino sint et quam maxime parci quod ad poenales sanctiones, excommunicationes praesertim, quibus forte suas reservationes communicare velint; nam, ut sapienter admonet Sacrosancta Tridentina Synodus (Sess. 25, *de Ref.*, c. 3): „Quamvis excommunicationis gladius nervus sit ecclesiasticae disciplinae et ad continendos in officio populos valde salutaris; sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est, cum experientia doceat, si temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari et perniciem potius parere quam salutem“.

6. Verumtamen, statutis semel reservationibus, quas vere utiles aut necessarias iudicaverint, curent omnino ut ad *certam* fidelium notitiam, quo meliori eis videbitur modo, eadem deducantur — nam quaenam earum vis si lateant? — easque, quamdiu necessitas aut utilitas perduraverit, firmas teneant, seu facultatem a reservatis absolventi ne cuivis et passim impertiant. Mens tamen est S. Congregationis ut huiusmodi absolventi facultas *habitualiter* impertiatur saltem Canonico Poenitentiario, etiam Ecclesiae Collegiatae, et Vicariis Foraneis eorumve vices gerentibus, addita his ultimis, praesertim in locis dioeciesis a sede episcopali remotioribus, etiam facultate subdelegandi *toties quoties* confessarios sui districtus, si et quando pro urgentiori aliquo determinato casu ad eos recurrant.

7. Ad evitanda demum gravia inconvenientia quae ex reservationibus utilibus quoque ac necessariis in peculiaribus quibusdam rerum adiunctis facile oriri possent, eadem S. Congregatio, nomine et auctoritate Sanctissimi, sequentia decernit:

a) Quaevis Ordinariorum reservatio *ipso iure* cessat sive cum aegrotis qui domo excedere non valent, confiteri cupientibus; sive cum sponsis confitentibus matrimonii ineundi causa; sive tandem quoties, prudenti confessarii iudicio, absolventi facultas a legitimo Superiore peti nequeat absque gravi poenitentis incommodo aut sine periculo violationis sigilli sacramentalis.

b) Cessat pariter reservatio si, petita pro aliquo determinato casu a legitimo Superiore absolventi facultate, haec forte denegata fuerit: cessat tamen pro ea vice tantum.

c) Toto tempore ad praeceptum paschale adimplendum utili, a casibus quos quomodolibet sibi Ordinarii reservaverint, absolvere possunt, absque alius facultatis ope, parochi quive parochorum nomine in iure censentur.

d) Quo tempore Sacras Missiones ad aliquem populum haberi contingat, eadem absolventi facultate gaudent singuli Missionarii.

e) Postremo, a peccatis in aliqua dioecesi reservatis absolvi possunt poenitentes in alia dioecesi, ubi reservata non sunt, a quovis confessario sive saeculari sive regulari, etiamsi praecise ad absolutionem obtinendam eo accesserint.

8. Sed, denique, studeant potissimum Ordinarii doctos, pios ac prudentes confessarios in tota dioecesi efformare, eisquē opportuniora ad inolita vitia convellenda

remedia suggerant quae ipsimet, si poenitentes ad se remitterentur, adhibitori forent. Quo, dum et confessariis et poenitentibus inevitabiles reservationum molestias vitabant, optatum effectum suavius simul ac certius, Deo adiuvante, consequi poterunt. Interim vero casuum reservatorum, si qui in propria dioecesi constituti sint, disciplinam ad haec praescripta quamprimum reducere, servato modo art. 1^o statuto, et haec omnia suos confessarios apprime edoceri satagant.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 13 iulii 1916.

L. † S. R. Card. Merry del Val, *Secretarius*.



Eine Erklärung des Hl. Offiziums über die „passive Eheassistenz“ bei Mischehen.

In Nr. 9 der „Acta Ap. Sedis“ vom 1. September 1916 wird folgende Erklärung des Hl. Offiziums promulgiert:

Cum dubia varia orta fuerint circa decretum latum ab hac Suprema Congregatione S. Officii die 21 maii 1912 circa adsistentiam passivam Parochorum in celebratione matrimonii mixti, haec eadem S. Congregatio sui muneris esse duxit declarare praefatam adsistentiam passivam tolerari solummodo in illis regionibus, quibus ante Decretum *Ne temere* concessionem speciales factae ac instructiones datae fuerant a S. Sede, et tantum in casibus et sub conditionibus ibidem expressis, atque proinde matrimonia extra praedictas regiones sic contracta (id est cum adsistentia Parochi passiva) esse non tantum illicita, sed etiam omnino invalida.

Et feria v, die 3 eiusdem mensis, SSmus D. N. Benedictus divina providentia PP. XV, in solita audientia R. P. D. Adessori huius Supremae Congregationis S. Officii impertita, relatam sibi suprascriptam declarationem benigne adprobare ac suprema sua auctoritate in omnibus ratam habere dignatus est.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 5 augusti 1916.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. *Notarius*.

* * *

Nach dem allgemeinen kanonischen Rechte ist es dem Pfarrer und seinem Stellvertreter nur dann erlaubt einer Mischehe zu assistieren, wenn die bekannten Bedingungen (Revers) erfüllt sind und die Dispens vom Impedimentum mixtae religionis erteilt ist.

Vor dem Dekret „*Ne temere*“ war für einige tridentinische Gebiete im Falle, dass bei gemischten Ehen die Leistung der kirchlich geforderten Kautelen hartnäckig verweigert wurde, ein wenigstens gültiges Zustandekommen der betreffenden Ehe aber doch aus schwerwiegenden pastorellen Gründen als wünschenswert erschien, die sog. „passive Eheassistenz“ partikularrechtlich zugelassen. Dies galt für Bayern, Ungarn und Oesterreich. In der bezüglichen Instruktion an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841, die mit jener an den österreichischen und bayrischen Episkopat fast

wörtlich übereinstimmt, wird diese passive Assistenz folgendermassen näher festgesetzt: . . . „*catholicus parochus aliusve sacerdos eiusve vice fungens matrimonio materiali tantum praesentia nullo adhibito ecclesiastico ritu intersit, proinde ac si partes unice agat meri testis, ut ajunt, qualificati seu autorizabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum valeat referre.*“ Der österreichische Episkopat verfügte deshalb unterm 11. November 1901 (s. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 83, S. 350 ff.), dass gemäss der römischen Instruktion (für Oesterreich vom 22. Mai 1841) bei dieser im strikten Sinne passiven Eheassistenz selbst die Fragestellung verboten sei, und „der Pfarrer soll nichts tun, nichts sagen, als nur anwesend die gegenseitige Einwilligung hören und sodann die geschlossene Ehe in das Trauungsbuch eintragen.“

Diese päpstlichen Indulte blieben in Kraft bis zum Erlasse des Dekrets „*Ne temere*“. Nach dem Erlasse dieses Dekrets war es nicht mehr möglich, durch eine rein passive Assistenz einen gültigen Eheabschluss zu bewirken, denn das Dekret fordert zur gültigen Trauung eine aktive Eheassistenz. Der betreffende Gesetzestext lautet: „*parochus (et loci Ordinarius) valide matrimonio adsistunt . . . dummodo invitati ac rogati . . . requirant excipiantque contrahentium consensum*“ und auf die Anfrage: „*An vi decreti Ne temere etiam ad matrimonia mixta valide contrahenda ab Ordinario vel a parochis exquirendus et excipiendus sit contrahentium consensus?*“ antwortete die Konzilskongregation: „*Affirmative, servatis ad licitatem quoad reliqua praescriptionibus et instructionibus S. Sedis.*“ (Entscheid vom 27. Juli 1908 ad III.)

Diese Vorschrift des „*Ne temere*“ hatte aber in den Gegenden, in denen bisher die passive Eheassistenz in den angegebenen Verhältnissen zur gültigen Trauung genügt hatte, wie in einem Dekrete des Hl. Offiziums vom 21. Juni 1912 bemerkt wird, „*grosse Schwierigkeiten in der Praxis zur Folge*“, und so entschied denn die Kongregation unter dem 21. Mai 1912: „*Praescriptionem Decreti Ne temere n. IV, § 3 de requirendo per parochum excipiendoque, ad validitatem matrimonii, nupturientium consensu, in matrimoniis mixtis in quibus debitas cautiones exhibere pervicaciter partes renuant, locum posthac non habere; sed standum taxative praecedentibus Sanctae Sedis et praesertim s. m. Gregorii PP. XVI (Litt. ap. diei 30 aprilis 1841 ad episcopos Hungariae) ad rem concessionibus et instructionibus.*“ (Acta Ap. Sedis IV, 443.) Hiermit war die passive Eheassistenz wieder zugelassen. Es entstand aber nun die Frage: *Besitzt das Dekret allgemeinrechtliche Bedeutung, oder stellt es nur das frühere Ausnahmerecht für einige Gegenden wieder her?*

Die Lösung dieser Frage war von nicht geringer praktischer Tragweite.

Durch das Dekret „*Ne temere*“ wurde bekanntlich der Unterschied zwischen tridentinischen und nichttridentinischen Orten aufgehoben und alle rein katholischen, aber auch die gemischten Ehen müssen zu ihrer

Gültigkeit in der Vertragsform des „Ne temere“ geschlossen werden. (Ne temere XI. § 1 und 2.) Eine Ausnahme wurde nur mit dem Deutschen Reiche (Dekret „Provida“ vom 18. Januar 1906 und Entscheid vom 1. Februar 1908 ad IV.) und mit Ungarn (Entscheid vom 23. Februar 1909) gemacht, und durch nachherige Entscheide dieses Ausnahmerecht dahin präzisiert, dass Mischehen, welche von Personen, die beide im Deutschen Reiche geboren sind, im Deutschen Reiche abgeschlossen werden und ebenso Mischehen, welche von Personen, die beide in Ungarn geboren sind, in Ungarn abgeschlossen werden, zur Gültigkeit an keine Vertragsform gebunden sind. (Entscheide vom 28. März 1908 ad III. und vom 18. Juni 1909.)

Alle anderen Ausnahmen wurden aufgehoben. So auch das Dekret vom 1. Juli 1890, wonach in der Diözese Basel Mischehen zur Gültigkeit nicht an die tridentinische Form gebunden waren. (s. Acta Synodi Dioeceseanae Basiliensis [1896] p. 32.) Seit dem 19. April 1908 (Inkrafttreten des „Ne temere“) sind nach dem gemeinen Kirchenrechte gemischte Ehen, die nicht in der Form des „Ne temere“ abgeschlossen werden, ungültig. Die Urteile erfahrener Seelsorger über die Wirkung dieses Gesetzes gehen auseinander. Die einen begrüßen es, dass Klarheit geschaffen worden und der Umgehung der kirchlichen Vorschriften ein Riegel geschoben ist. Andere, mehr irenischer Richtung, weisen darauf hin, dass es nach der früheren Ordnung der Dinge leichter war, die, wenn auch nicht kirchlich, so doch wenigstens gültig verheirateten Eheleute und ihre Kinder der Kirche und dem religiösen Leben wieder zurückzugewinnen. Wie dem auch sei, jedenfalls entstehen durch die Ungültigkeit aller nicht kirchlich abgeschlossenen Mischehen öfters „in der Praxis grosse Schwierigkeiten“, um die Worte des Dekrets vom 21. Juni 1912 auch hier anzuwenden. Dieses Dekret schien nun aber für solche schwierige Fälle einen Ausweg zu bieten.

Schon in den erwähnten Instruktionen an die Bischöfe Bayerns, Oesterreichs und Ungarns sahen einige Kanonisten kein Partikularrecht, sondern allgemeines Recht auf spezielle Verhältnisse angewandt (so z. B. Leitner, Eherecht², S. 362, Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, II., S. 423 f.), wenn auch zahlreiche andere ihnen nur partikularrechtliche Geltung zusprachen (so Gasparri, de matrimonio² 1900 I., p. 295; Lehmkühl, Theologia Moralis¹¹ II., p. 524; Wernz-Laurentius, Ius decret. IV², p. 454; de Smet, de spons. et matr.¹, p. 348.)

Das Dekret vom 21. Juni 1912 schien die erstere Ansicht zu stützen. Denn, wenn es auch in seiner Einleitung sagt, dass der Hl. Stuhl „attentis peculiaribus quorundam locorum circumstantiis“ die passive Eheassistenz unter den erwähnten Bedingungen gestattet habe, so spricht das Dekret in seinem dispositiven Teile doch von „matrimonia mixta in quibus debitas cautiones exhibere pervicaciter partes renuant“ im Allgemeinen und ohne Einschränkung, und durch die Verordnung: „standum taxative praecedentibus Sanctae Sedis ac praesertim s. m. Gregorii PP. XVI. . . ad rem, concessioni-

bus et instructionibus“ schien es dem Urteil wenigstens der Bischöfe anheimgestellt, bei gleichen Verhältnissen und Fällen auch in ihren Diözesen die passive Eheassistenz zuzulassen. So wurde dem Dekret u. a. in einem Artikel des „Taschenkalender für den katholischen Klerus 1914“ allgemeinrechtliche Bedeutung zugesprochen, und dieselbe Auffassung legte der Titel nahe, unter dem das Dekret im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 92, S. 711, veröffentlicht wurde. — (Vgl. auch Prümmer, Theologia Moralis 1915, III., p. 531; Laurentius, Institutiones³ 1914, p. 511; Sägmüller K. R.³ 1914, S. 199.) Auch in der Schweiz machte sich unter dem Seelsorger die Meinung geltend, dass durch das Dekret vom 21. Juni 1912 die allgemeine Erlaubnis gegeben worden, aus schwerwiegenden pastorellen Gründen einer Mischehe passiv zu assistieren, auch wenn die Brautleute den Revers nicht unterschreiben wollen, und dass es auf solche Weise nun auch möglich sei, ungültige Mischehen zu sanieren und zu verhüten, dass eine Mischehe ungültig geschlossen werde.

Durch das neue Dekret vom 5. August 1916 ist nun die passive Assistenz bei unkirchlichen Mischehen ausdrücklich auf die Gegenden beschränkt, für die sie vom Apostolischen Stuhle früher zugelassen wurde.

Es ist hiermit, neben den erwähnten Ausnahmen für Ungarn und das Deutsche Reich, für Bayern, Oesterreich und Ungarn wiederum ein partikuläres Recht geschaffen. —

V. v. E.



Zur Organisation der charitativen Tätigkeit in der katholischen Schweiz.

Die sozial-charitativen Einrichtungen im Gebiete der katholischen Schweiz, ihre Geschichte und ihr Charakter, offenbaren ein gemeinschaftliches Gepräge, wodurch sie ihre innere Zusammengehörigkeit, aber auch ihre Verschiedenheit von den verwandten Einrichtungen der umliegenden katholischen Länder offenbaren. Der Geist des Glaubens und der christlichen Liebe ist zwar unter allen Katholiken des Erdballs derselbe; es ist der Geist der Kirche und ihres göttlichen Stifters — der Hl. Geist, wie Fräulein Krönlein in ihrem schönen Einleitungsvortrag am Informationskursus für weibliche Berufsberatung in Luzern sehr wahr und sehr schön gesagt hat. Allein dieser Geist findet doch verschiedenartige Ausprägungen nach Massgabe des Charakters, der geschichtlichen Entwicklung und der jeweiligen kulturellen, politischen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Völker.

Soll nun die charitative Tätigkeit im Gebiete der katholischen Schweiz eine möglichst wirksame und allumfassende werden und das Zuwenig wie das Zuviel aus den verschiedenen Gebieten ihrer vielgestaltigen Tätigkeit tunlichst vermieden werden, so muss sie durch lückenlose Organisation einheitlich zusammengehalten und ausgebaut, befestigt und befruchtet werden.

Diese Forderung scheint so einleuchtend zu sein, dass sie eines Beweises eigentlich gar nicht bedarf. Wenn zwei oder drei Architekten an einem Hause bauen, ohne

auf einander zu hören — wie kann da etwas Rechtes entstehen? Viel wichtiger, umfassender und verwickelter als der Bau eines Hauses ist die ein ganzes Land umfassende zweckmässige Hilfeleistung, welche den Armen und Schwachen körperlicher und geistiger Art durch die Caritas vermittelt werden soll.

Die Notwendigkeit einer Organisation der charitativen Tätigkeit hat man in den benachbarten katholischen Ländern längst erkannt und in immer weitem Kreise durchzuführen und auszubauen gesucht. Und dies mit den schönsten Erfolgen.

Ueber die Verhältnisse im katholischen Deutschland gibt neuestens P. Niestroj in der kleinen Schrift „Die katholische Caritas und ihre neuzeitlichen Aufgaben“ (Hamm in Westfalen bei Breer & Thiemann, 1916) interessante Aufschlüsse. Darnach stellte schon 1846 der verdiente Parlamentarier Ritter Frz. v. Buss die Forderung nach einer einheitlichen Organisation der charitativen Bestrebungen. Seine Bestrebungen griff der bekannte Dr. Ratzinger 1895 wieder auf: „Alle Bettelverbote werden unwirksam bleiben, solange nicht eine Einrichtung getroffen ist, welche infolge ihrer einheitlichen umfassenden Organisation die Garantie für jedermann bietet, dass kein Hilfloser ohne Unterstützung, kein Darbender ohne Hilfe, kein Hungriger ohne Labung, kein Obdachloser ohne Unterkunft bleibt.“ Der Gedanke einer Organisation der Caritas fand eifrige und zielbewusste Vertreter in P. Franz Ehrle S. J., P. Heinrich Pesch S. J., Max Brandts, P. Cyprian O. Cap. etc. Endlich 1897 erfolgte die Gründung des „Charitasverbandes für das katholische Deutschland“, mit Sitz in Freiburg i. Br. Seit den 20 Jahren seines Bestehens hat der Verband eine reiche literarische und organisatorische Tätigkeit entfaltet.

Eine ähnliche Organisation gaben sich auch die für charitative Zwecke tätigen Katholiken Oesterreichs, indem sie 1903 in Wien einen „Reichsverband der katholischen Wohltätigkeitsorganisationen“ ins Leben riefen.

„Seit die christliche Liebestätigkeit organisiert ist“, sagte schon vor 10 Jahren der bestbekannte P. Augustin Rösler, „hat die Armee hilfreicher Frauen einen Rückhalt erhalten, infolge dessen grosse Leistungen zu hoffen sind.“ (Die Frauenfrage 1907, S. 514.)

Anläufe, die charitative Tätigkeit der Schweizerkantone zu organisieren, sind auch bei uns gemacht worden. Im Schosse des „Volksvereins“ ist eine Caritas-Sektion entstanden; ihr brachte der Schweiz. Frauenbund willkommenen Zuzug. Vor mehreren Jahren gab P. Rufin Steimer O. Cap. einen „Charitasführer“ heraus, welcher eine statistische Aufnahme aller charitativen Bestrebungen und Anstalten der katholischen Schweiz bezweckte.

Seither scheint der Gedanke einer einheitlichen Organisation der Caritas etwas ins Stocken geraten zu sein. Gott sei Dank, nicht auch die charitative Tätigkeit. Die Nöten der Zeit drängen vielmehr dazu, einzelne charitative Unternehmungen auszubauen, neu ins Leben zu rufen.

Wir besitzen im Schweizerland hochbedeutende Träger der Caritas, um die uns das Ausland beneiden möchte. Wir zählen hierher vor allem die herrlichen

Kongregationen von Ingenbohl, Menzingen, Hl. Kreuz bei Cham und Baldegg. Dann die Caritas-Sektionen des katholischen Volksvereins und die des Frauenbundes, den katholischen Mädchenschutzverein, endlich die zahlreichen und verschiedenartigen, nach Gemeinden, Bezirken oder Kantonen gruppierten charitativen Vereine. Aber ein gemeinsames, äusseres Band der Organisation umschlingt diese so segensreich wirkenden Vereinigungen nicht. Und doch möchte eine einheitliche, lückenlose Organisation bei uns ebenso wünschenswert sein, wie in Deutschland, in Oesterreich und in andern Ländern.

Dadurch würden die Bedürfnisse unseres katholischen Volkes in ihrem ganzen Umfange sicherer erkannt und wirksamer befriedigt werden können. Die Lücken liessen sich leichter auffinden — die Mittel, ihnen abzuhelpen, liessen sich schneller und wirksamer beschaffen. Doppelte Arbeit für dieselben Ziele liessen sich vermeiden und die Kräfte besser und mit weiser Sparsamkeit am rechten Ort und zur rechten Zeit verwenden, während jene menschlichen Unvollkommenheiten vermindert würden, welche oft die edelsten Bestrebungen hemmen, wenn nicht geradezu zum Scheitern bringen.

Eine Organisation der Caritas wäre auch eine starke Schutzwehr gegen ihre Gegner und ein Ansporn zur steten Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen selbst. Dem Einzelnen würde sie die Zuweisung der Hilfsbedürftigen an den rechten Ort erleichtern. So müsste sie allen zum Segen reichen und ohne die Schaffenslust und Schaffensfreudigkeit zu hemmen, sie in gesunden Bahnen erhalten.

Schwieriger ist es, zu sagen, wie eine solche Organisation einzurichten sei.

Wir erlauben uns, hier nur einige unmassgebliche Gedanken auszusprechen und sind es vollkommen zufrieden, wenn sie dazu anregen, das Problem zu prüfen und einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen.

Wie wäre es denn, wenn etwa der Vorstand der Caritas-Sektion des katholischen Volksvereins, oder der Vorstand des Volksvereins die Vorstände der oben erwähnten, auf dem Gebiete der Caritas tätigen Verbände und Kongregationen einladen würde, durch eine Delegation von je 3—4 Personen an einer Konferenz behufs Beratung der aufgeworfenen Frage sich beteiligen zu wollen? Zu dieser Konferenz müssten selbstverständlich auch die Delegierten der hochwürdigsten Bischöfe erbeten werden.

Ein Zentralausschuss hätte dann ein Auskunftsbureau einzurichten, charitative Unternehmungen anzuregen und wohl auch selbst auszuführen. Die Aufklärung hätte auf Anfrage Einzelner oder ganzer Körperschaften zu erfolgen, aber auch durch Vorträge und Versammlungen an weitere Kreise sich zu wenden. Hierbei wäre wohl auch die Tagespresse beizuziehen. Eine wichtige Rolle würde dem leitenden Ausschuss bei Neugründungen zufallen, um einen Ausgleich zwischen den Interessen des Publikums und den berechtigten Forderungen der Initianten herbeizuführen.

Als Mitglieder des Charitas-Verbandes könnten sowohl physische, als moralische Personen aufgenommen

werden; ihnen wäre alljährlich Rechenschaft abzulegen; ebenso den hochwürdigsten Bischöfen der Schweiz.

Um dem Worte Gottes und der Seelsorge im engen Sinne ihre ganze Kraft widmen zu können, haben einst die Apostel Diakone eingesetzt. So möchte auch eine einheitliche Organisation der charitativen Bestrebungen ein Diakonswerk sein im Dienste der Kirche und ihrer Glieder und dadurch im Dienste Gottes. R.

Kirchen-Chronik.

Tessin. Die Tessiner-Bischöfs-Angelegenheit, über die wir in diesem Blatte so lange aus Ehrfurcht vor der kirchlichen Stelle schwiegen, erreicht mit der Abreise von Mgr. Peri-Morosini, die Tatsache ist, einen gewissen Abschluss. Es genügt, aus einem tieferen redaktionellen Einblick in die Entwicklung dieser für den Tessin so schwer lastenden und verwirrenden Frage, dieses eine vorläufig mitgeteilt zu haben. Wo das Vertrauen der Herde zum Hirten ein für allemal durchaus erschüttert ist, hilft — das muss zur Steuer der Wahrheit bekannt werden — nur die Trennung, die im Einverständnis der obersten kirchlichen Stelle geschieht und deren äussere Form die Resignation sein wird. Die Zivilprozesse wurden alle niedergeschlagen, in gegenseitigem Einverständnis. A. M.

Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

macht hiermit die Anzeige, dass die Herbstkompetenzprüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen im Kanton Luzern auf Dienstag den 7. November und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in Dogmatik, Moral und Exegese.

Die Hochwürdigsten Herren Bewerber sollen sich bis Montag den 6. November, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, dem hochwürdigsten Herrn bischöfl. Kommissar Dr. Franz Segesser, anmelden und, falls es sich um die erste Prüfung handelt, ein Zeugnis ihres Vorgesetzten daselbst einreichen.

Luzern, den 30. September 1916.

Im Auftrag der geistlichen Prüfungskommission,
Der Aktuar:

Prof. Dr. Joseph Schwendimann.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 23,738.85

Kt. Aargau: Zuzgen 48; Mühlau 100; Brugg 130;
Niederwil 45; Hermetschwil 36; Oeschgen 14;
Sarmenstorf 118; Birmenstorf 143 634.—

Kt. Bern: Zwingen	40.—
Kt. Glarus: Oberurnen I. Sendung 150; Netstal 108; Linthal 35	293.—
Kt. Luzern: Reussbühl, Kirchenopfer 46; Büron 100; Neudorf 200	346.—
Kt. Schwyz: Alphthal II. Sendung 65; Wangen (db. Gabe von Ungenannt 20) 100.33; Muotathal, Bettagsofer 500	665.33
Kt. Solothurn: Bärschwil 18; Hochwald 16; Ramiswil 10; Winznau 74	118.—
Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum 3000, St. Gallen, Gabe von Fr. Engeler-Jaecker 8	3,008.—
Kt. Thurgau: Fischingen 100; Steckborn 33; Weinfelden 86; Basadingen 30; Aadorf 66.50; Hagenwil 76; Sulgen 50	471.50
Kt. Uri: Wassen, Gabe von Fr. Jörg, Lehrerin 5; Erstfeld 202	207.—
Kt. Zug: Zug, Legat v. Herrn Balthasar Huwyler sel. 500; Steinhausen, Hauskollekte 242.50	742.50
Kt. Zürich: Wald 120; Kollbrunn (Kirchenopfer 21, Männerverein 10; Fr. u. Jgfr.-Verein 10) 41; Dietikon 134.02	295.02
Total Fr.	30,558.29

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 53,411.40

Kt. St. Gallen: Legat von Johannes Müller sel. in St. Gallen	2,000.—
Total Fr.	55,411.40

Zug, den 1. Oktober 1916.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 30,558.20

Kt. Aargau: Würenlos 48; Kaisten, Sammlung 112; Niederwil 25; Baldingen 25; Abtwil 136.60; Zeiningen 90; Schupfart 30	466.60
Kt. Baselland: Oberwil	22.50
Kt. Baselstadt: Riehen 27.75; Basel, Hl. Geistkirche, Missionsbund 50	77.75
Kt. Bern: Courtedoux 18.50; Courchavon 6; Pruntrut, a) Kollekte 202, b) Gabe vom III. Orden 50, Gabe von Ungenannt 100	376.50
Kt. Glarus: Näfels II. Rate	160.—
Kt. Luzern: Müswangen	30.—
Kt. Schaffhausen: Schaffhausen 330; Stein a/Rh. 89	419.—
Kt. Solothurn: Walterswil, Hauskollekte 60; Trimbach 41; Neuendorf 65	166.—
Kt. Thurgau: Rickenbach 207; Lommis 56; Altnau 50	313.—
Kt. Uri: Spiringen	80.—
Kt. Zug: Oberägeri, Fil. Hauptsee, a) Hauskollekte 108, b) von Familie N. 50 c) v. Geschwistern N. 20	178.—
Kt. Zürich: Winterthur, Gabe v. J. Grob-Rütz 20; Zürich, Liebfrauenkirche (dab. Wipkingen 28.20) 546.20	566.20
Total Fr.	33,413.75

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 55,411.40

Kt. Zug: Vergabung von Ungenannt im Kt. Zug, mit Nutzniessungsvorbehalt	1,500.—
Total Fr.	56,911.40

Zug, den 8. Oktober 1916.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

Briefkasten.

An X. Der sehr willkommene Artikel über Staatskirchenrecht in nächster Nummer!

Standesgeberbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Tabernakel

Kassaschränke H45Lz

feuer- und diebsicher, sowie jede Art

Kunstschlosserarbeit

erstellt für jeden Bedarf

L. Meyer-Burri

Kunstschlosserei, Kassafabrik

Vonmattstrasse 20 Luzern.

Gefl. genau auf Firma achten

Billig zu verkaufen:
Luther-Grisar 3 Bde.

Offerten an die Expedition.

Treue, zuverlässige Person gesetzten Alters sucht Stelle als

Haushälterin

zu einem katholischen Geistlichen. Offerten unter Chiffre P. W. an die Exped. des Bl.

Haushälterin

gesetzten Alters, in Haus und Garten bewandert, sucht Stelle zu einem geistlichen Herrn. Zu erfragen bei der Expedition des Blattes. A. S.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beedigter Messweinflieferant.

Carl Sautier & Cie in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Gläserne Messkännchen

mit und ohne Platten
liefert Anton Achermann
Stiftsakkristan, Luzern.

**Kunst-
gewerbliche
ANSTALT
GEBR.
GIESBRECHT
- BERN -**
Helvetiastr.
Teleph. 1897

Abt. I
Glasmalerei
Kunstverglasung
WAPPEN
Salonfenster
etc.

Abt. II
Glasschleiferei
Messingverglasung
SPIEGEL
Laden-Einrichtung
u. s. w.

J. H. 3191 B.

**P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher**

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:
Für Anfänger und Erstbeichtende

II. Bändchen:
Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben

Mit ins Leben

Der Mann im Leben

**Die Hausfrau nach Gottes
Herzen**

Licht und Kraft

zur Himmels-Wanderschaft

Heilandsquellen

Die hl. Sühnungsmesse

Katechesen für die vier obern Klassen

der Volksschule — 3 Bände

Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Priesterheime

des schweizerischen Priestervereins

PROVIDENTIA

(Ostschweiz) **Marienburg** auf Pelagiberg

Station Bischofszell oder Hauptwil

(Centralschweiz) **Villa St. Charles**, Meggen

(Südschweiz) **Hotel Belvedere**, Locarno

Bedeutende Preismässigung für Vereinsmitglieder.
Geöffnet das ganze Jahr.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für **kirchliche Kunst**

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und**
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets
in der Buch-, Kunst- und Paramentehandlung **Räber & Cie.** in
Luzern besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

**Paramente
und Fahnen**

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftsakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Aktuelle Neuerscheinungen!

Soeben sind zur Ausgabe gekommen:

**Die völkerrechtliche Stellung des Papstes
und die Friedenskonferenzen**

Dokumentierte Darlegung von Dr. Joseph Müller. 256 Seiten.
8^o Broschiert Fr. 5.75 — Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile:
Das Wesen des Papsttums — Vatikan und Quirinal — Der Papst und
die Mächte. Der Verfasser führt den überzeugenden Nachweis,
dass der Vertreter des „Friedensfürsten“, das Oberhaupt der
Weltkirche, den Frieden einleiten und vermitteln müsse.

**Die Pfarreiteilung
nach kirchlichem u. staatlichem Recht**

Von Dr. jur. Hans Gyr. 224 Seiten. 8^o Broschiert Fr. 5.75 —
Der Verfasser gibt eine zusammenhängende, auf die modernen
Verhältnisse zugeschnittene Darstellung der bei Pfarreiteilungen
zu beachtenden kirchlichen und staatlichen Rechtsgrundsätze. Das
Buch ist die reife Frucht gründlicher Forschung. J H 3633 B

Verlagsanstalt **BENZIGER & Co. A.-G.**, Einsiedeln,
Waldshut, Cöln am Rhein, Strassburg im Elsass.

Für den Allerseelen-Monat

bieten reichen Stoff für Predigt und Betrachtung, auch
bestgeeignete Lektüre für Laien:

Professor Alb. Meyenberg,

Eine Weile des Nachdenkens über die Seele. 75 Cts.

Eine Blume von den Gräbern der Heiligen.

(Predigt am Feste des hl. Fridolin in Säckingen) 60 Cts.

Zeichen der Zeit.

Aus dem reichen Inhalt dieser 335 Seiten fassenden Bro-
schüre heben wir besonders hervor:

Die Totenklage der Bibel. Ansprache auf dem Haupt-
gottesacker im Friedental Luzern.

Fegfeuerstimmen. Predigt, gehalten in d. Pauluskirche
in Luzern. Fr. 3.75

Ferner ist noch vorrätig:

Leichenrede auf Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Uttinger v. Zug
40 Cts.

Räber & Cie., Verlag, Luzern.

Inserate haben sichersten
Erfolg in der **„Kirchenzeitung“**